

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Anschrift: Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	10
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	12
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	12
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	22
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	37
B5. Kommunikation der Ergebnisse	42
B6. Änderungen der Risikodisposition	43
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	44
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	44
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	51
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	52
D. Beschwerdeverfahren	53
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	53
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	61
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	66
E. Überprüfung des Risikomanagements	68

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Philipp Bleckmann, Menschenrechtsbeauftragter

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Geschäftsleitung wird zweimal jährlich durch den Menschenrechtsbeauftragten über den Stand des Risikomanagements informiert. Der Menschenrechtsbeauftragte verfasst dazu einen Bericht an den Vorstand.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://unternehmen.bvg.de/wp-content/uploads/2024/03/Menschenrechtliche-Grundsatzklaerung-der-BVG.pdf>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung ist intern über die folgenden Kanäle an die Beschäftigten der BVG kommuniziert worden:

- Intranet Beitrag
- über die BVG-interne App
- über ein Eklärvideo im Intranet

Extern ist die Grundsatzklärung über die Homepage BVG.de für alle Lieferanten und weitere Interessierte einsehbar.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Es wurde erstmalig eine Grundsatzklärung erstellt und veröffentlicht; eine Aktualisierung war noch nicht notwendig und erfolgt 2024.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- Recht/Compliance
- Wirtschaftsausschuss

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Eigener Geschäftsbereich:

Für jede Rechtsposition ist eine verantwortliche Stelle identifiziert, die die jährliche Risikoanalyse übernimmt sowie für die Gestaltung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen und deren Wirksamkeitsprüfung zuständig ist. Zuständige Abteilungen/Fachbereiche: Arbeits-, Brand- & Umweltschutz, Unternehmenssicherheit, Rechtswesen, Personalbereich, Unternehmensentwicklung.

Für unmittelbare und mittelbare Lieferanten:

Für die Risikoanalyse sowie die Gestaltung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen ist der Einkauf zuständig.

Für den Beschwerdemechanismus sind die Abteilung Revision & Compliance sowie der Menschenrechtsbeauftragte zuständig.

Für die Überwachung des Risikomanagements, die Erstellung der Grundsatzerklärung, die Berichterstattung und Kommunikation sowie die Überwachung der Wirksamkeit der Maßnahmen ist der Menschenrechtsbeauftragte zuständig.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Risikoanalyse Eigener Geschäftsbereich:

Jeder Rechtsposition ist eine zuständige Stelle im Unternehmen zugeordnet, die die operative Verantwortung für diese Rechtsposition inne hat und die Risiken für diese Rechtsposition im Gesamtunternehmen ermittelt und bewertet.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen Eigener Geschäftsbereich:

Diese Stelle ist anschließend ebenfalls für die Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen und deren Wirksamkeitsprüfung zuständig.

Risikoanalyse Unmittelbare Lieferanten:

Der Bereich Einkauf & Materialwirtschaft nimmt die jährliche sowie die anlassbezogene Risikoanalyse vor.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen Unmittelbare Lieferanten:

Der Bereich Einkauf & Materialwirtschaft verantwortet die auf Basis der Risikoanalyse anzuwendenden Präventionsmaßnahmen sowie die ggf. einschlägigen Abhilfemaßnahmen und deren Wirksamkeitsprüfung.

Beschwerdemechanismus:

Der Beschwerdemechanismus wird von der Abteilung Revision & Compliance verantwortet und in Abstimmung mit dem Menschenrechtsbeauftragten sowie den jeweils zuständigen Fachbereichen anhand einer Verfahrensordnung gesteuert.

Grundsatzklärung:

Die Grundsatzklärung wird jährlich vom Menschenrechtsbeauftragten in Zusammenarbeit mit den operativ verantwortlichen Stellen im Unternehmen überarbeitet.

Überwachung des Risikomanagements:

Der Menschenrechtsbeauftragte überwacht das gesamte Risikomanagement und die Wirksamkeit der Prozesse.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Es sind zur Umsetzung der Anforderungen des LkSG Personalmittel i. H. v. 6,5 FTE geschaffen worden, von denen bis zum Ende des Berichtsjahres 5,5 FTE besetzt waren. Diese FTE verteilen sich auf die Position des Menschenrechtsbeauftragten sowie Stellen im Bereich Einkauf & Materialwirtschaft, in der Abteilung Revision & Compliance, im Rechtswesen und in der der Abteilung Arbeits-, Brand- und Umweltschutz.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

01.01.2023 - 30.11.2023

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Es wurde ein separates Vorgehen für den Eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer gewählt:

Eigener Geschäftsbereich:

Identifikation der Risikoeigener pro Rechtsposition. Anschließend Bewertung der Risiken aufgrund der zu erwartenden Schwere der Verletzung und der Eintrittswahrscheinlichkeit. Zusätzlich wurden mit dem CSR Risk Check der Bundesregierung externe Datenquellen zur Validierung der Ergebnisse hinzugezogen.

Für unmittelbare Lieferanten:

Ermittlung und Identifikation von LkSG-relevanten Risiken zu jedem aktiven Geschäftspartner des Kalenderjahres. Datenquellen dafür waren die vom BMAS herausgegebene Studie "Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten - Risiken und Chancen für Branchen der deutschen Wirtschaft" sowie zahlreiche öffentlich verfügbare Indizes zur Ermittlung von Länderrisiken. Hier wurden beispielsweise der Environmental Performance Index Yale, der Global Slavery Index, der WJP Rule of Law Index sowie diverse SDGs Indikatoren von ILOSTAT herangezogen. Eine anschließende Priorisierung und Gewichtung mittels der Branchenzugehörigkeit und der Relevanz zum Kerngeschäft der BVG wurde vorgenommen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es gab keine Auslöser für eine anlassbezogene Risikoanalyse.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Eigener Geschäftsbereich:

Alle Rechtspositionen wurden zunächst basierend auf ihrer Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wurde dabei durchgehend mit "gering" bewertet bzw. war bei einigen Rechtspositionen nicht vorhanden weil, das Risiko für die Geschäftstätigkeit der BVG nicht einschlägig ist. Bei den einschlägigen Risiken wurde die potenzielle Schwere der Verletzung mit "mittel" oder "gering" bewertet. Anschließend wurde über das Angemessenheitskriterium "Art & Umfang der Geschäftstätigkeit" insbesondere danach abgewogen, ob bei dem erkannten Risiko eine Nähe zum Kerngeschäft der BVG besteht. Abschließend wurden drei Rechtspositionen für den eigenen Geschäftsbereich der BVG priorisiert: Ungleichbehandlung in Beschäftigung, Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen und Verstoß gegen das Verbot der unsachgemäßen Nutzung von Sicherheitskräften. Die Ergebnisse wurden durch einen Abgleich mit öffentlich verfügbaren Daten (CSR Risk Check der Bundesregierung) validiert.

Für unmittelbare Lieferanten:

Die unmittelbaren Lieferanten wurden bezüglich ihrer Branchenzugehörigkeit und der daraus resultierenden vermeintlich potenziellen Risiken unter anderem nach den Bewertungskriterien der Eintrittswahrscheinlichkeit, des Einflussvermögens und auch des Verursachungsbeitrages bewertet. Anschließend konnten die Lieferanten nach ihrer Branchenzugehörigkeit und den zuvor genannten Kriterien als niedrig, mittel, hoch eingestuft werden. Daraus resultierend haben sich die sechs priorisierten Branchen unter Punkt 2.3.1. ergeben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Um welches konkrete Risiko geht es?

§ 2 Abs. 2 - Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

§ 2 Abs. 2 - Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen (Nr. 9)

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

§ 2 Abs. 2 - Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung (Nr. 7)

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Weitere Präventionsmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Allgemein:

E-Learning für alle Mitarbeitenden zu den Inhalten und Anforderungen des LkSG.

Für Einkaufende:

- Weiterbildungen für Einkauf und Fachbereiche zu Anwendungsbereichen des LkSG und SCoCs
- Vertiefender Workshop mit Einkauf und Fachbereich zu Nachhaltigkeitsrisiken in der E-Bus-Lieferkette mit Identifikation weiterer Themen der Zusammenarbeit (insgesamt wurden im Einkauf 11 Veranstaltungen durchgeführt)

Für das Risiko § 2 Abs. 2 - Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung (Nr. 7):

- Entwicklung einer Schulung („Diversi-was“) für alle Mitarbeitenden zum Thema Vielfalt, Gleichbehandlung und wertschätzendes Miteinander

Risiko § 2 Abs. 2 - Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte (Nr. 11)

- Sechsmontatige Ausbildung inkl. Abschlusstest

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Allgemein:

Eine allgemein einführende Sensibilisierung ist insofern angemessen, als das Thema potentiell für alle Mitarbeitenden relevant ist und ein Grundverständnis die Umsetzung im Unternehmen fördert.

Für Einkaufende:

Die Befähigung des Fachbereichs ist insofern angemessen, als Einkaufende über ein besonders gutes Verständnis für die Inhalte und Anforderungen des LkSG verfügen sollten, um diese in ihrer täglichen Arbeit mit Lieferanten systematisch berücksichtigen zu können.

Für die Rechtsposition Ungleichbehandlung in Beschäftigung:

Entwicklung einer Schulung („Diversi-was“) für alle Mitarbeitenden zum Thema Vielfalt, Gleichbehandlung und wertschätzendes Miteinander. Die Schulung ist insofern angemessen, als das sie der Sensibilisierung aller Mitarbeitenden dient und somit präventiv wirken kann.

Für die Rechtsposition Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte:

Sechsmonatige Ausbildung inkl. Abschlusstest + sechsmonatige Probezeit, bevor Anwärter/-innen unbefristet in den Sicherheitsdienst der BVG aufgenommen werden. Die Schulung ist insofern angemessen, als das sie präventiv abmildernd auf das Vorkommen von Verstößen einwirkt.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Der Menschenrechtsbeauftragte führt risikobasierte Kontrollmaßnahmen durch, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Siehe Beschreibung der Wirkungsannahmen am Ende dieses Kapitels.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Aufschlüsselung der Maßnahmen je nach Rechtsposition/erkanntem Risiko:

Für das Risiko § 2 Abs. 2 - Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung (Nr. 7):

- Prinzip der Gleichbehandlung schützt die Mitarbeitenden und ist u.a. im Tarifvertrag verankert (Zahlung an alle Mitarbeitenden gleichermaßen)
- Einrichtung der AGG Beschwerdestelle
- Entwicklung einer Schulung („Diversi-was“) für alle Mitarbeitenden zum Thema Vielfalt, Gleichbehandlung und wertschätzendes Miteinander
- Bei personellen Maßnahmen werden stets Personalrat sowie Frauen- und Schwerbehindertenvertretung einbezogen

Zur Sicherstellung von Chancengleichheit bei der Personalauswahl gibt es die Vorstandsverfügung

- Nr. 14/2018 „Unternehmensweiter Standard zur Personalauswahl“

Für das Risiko § 2 Abs. 2 - Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen (Nr. 9):

- Interne Maßnahmen zur Risikominimierung und Kontrolle erfolgen durch die betrieblichen Funktionsträger vor Ort (Verlader/Entsorger) in Verantwortung der Führungskraft. Darüber hinaus erfolgen zentrale Vorgaben zur Einhaltung von Umsetzungsmaßnahmen von der Stabsabteilung P-ABU. Des Weiteren werden von der Stabsabteilung anlassbezogene Umweltkontrollen durchgeführt sowie regelmäßige Schulungen für die Verlader /Entsorger.
- Das von P-ABU erstellte zentrale V/E Handbuch gibt spezielle Entsorgungsanweisungen vor.

Risiko § 2 Abs. 2 - Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte (Nr. 11)

- Auswahl von Mitarbeitenden im Sicherheitsdienst anhand von fachlichen, physiologischen und psychologischen Kriterien
- Auswahl wird begleitet durch externe Eignungsdiagnostiker und Psychologen, Durchführung von Rollenspielen und Simulationen
- Sechsmontatige Ausbildung inkl. Abschlusstest + sechsmontatige Probezeit, bevor Anwärter/-innen unbefristet in den Sicherheitsdienst der BVG aufgenommen werden
- im Rahmen der Ausbildung/Probezeit dauerhafte Begleitung durch einen Personallehrer/-in /Vorgesetzten/erfahrene Kolleg/-innen inkl. Beurteilung der Anwärter/-innen
- Tägliche Gespräche in Form von Einweisungen mit den zuständigen Vorgesetzten
- Regelmäßige Mitarbeitendengespräche

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Für die in der BVG priorisierten Risiken wird für die eingesetzten Präventionsmaßnahmen folgende Wirkungsannahme getroffen und regelmäßig überprüft:

Für das Risiko § 2 Abs. 2 - Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung (Nr. 7):

Maßnahme 1: Einrichtung der AGG Beschwerdestelle. Zielsetzung: Systematisches Aufnehmen und Bearbeiten von Verstößen. Beitrag zum Gesamtziel: Systematisches Aufnehmen und Bearbeiten von Verstößen erlaubt das Rasche Abstellen von Verletzungen und Verbesserung der Situation der Betroffenen. KPI: Anzahl und Art der eingereichten Beschwerden und deren Bearbeitung (2023: 8 Beschwerden eingereicht, 8 Beschwerden abschließend bearbeitet)

Maßnahme 2: Entwicklung einer Schulung („Diversi-was“). Zielsetzung: Sensibilisierung der Mitarbeitenden. Beitrag zum Gesamtziel: Erhöhtes Verständnis der Mitarbeitenden für die Wichtigkeit des Themas führt zu weniger Verstößen. KPI: Anzahl der geschulten Mitarbeitenden (2023: 86 geschulte Mitarbeiter/-innen)

Für das Risiko § 2 Abs. 2 - Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen (Nr. 9)

Maßnahme 1: Einrichtung und Umsetzung der Wartungs- und Instandhaltungsstrategie. Zielsetzung: Minimierung der Umweltvorkommnisse. Beitrag zum Gesamtziel: Minimierung der Umweltvorkommnisse führt direkt zu verbesserten Umweltbedingungen. KPI: 100%ige Umsetzung der Strategie und Anzahl der Vorkommnisse. (2023: 100%ige Umsetzung erreicht)

Maßnahme 2: Emissionsminderung. Zielsetzung: Minimierung der schädlichen Emissionen. Beitrag zum Gesamtziel: Minimierung der schädlichen Emissionen führt direkt zu verbesserten Umweltbedingungen. KPI: Prozentzahl der elektrisch betriebenen Flotte (2023: 14,6% gegenüber 9% im Jahr 2022).

Risiko § 2 Abs. 2 - Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte (Nr. 11)

Maßnahme 1: Auswahl von Mitarbeitenden im Sicherheitsdienst anhand von fachlichen, physiologischen und psychologischen Kriterien. Zielsetzung: Eignung der Kandidaten wirkt präventiv auf das Vorkommen von Verstößen. Beitrag zum Gesamtziel: Die Auswahl geeigneter Mitarbeiter/-innen reduziert das Risiko für Verstöße und negative Auswirkungen auf die Menschenrechte. KPI: Prozentzahl der Kandidaten, die eingestellt werden (2023: 7% der Kandidaten).

Maßnahme 2: Sechsmontatige Ausbildung inkl. Abschlusstest + sechsmontatige Probezeit, bevor Anwärter/-innen unbefristet in den Sicherheitsdienst der BVG aufgenommen werden. Zielsetzung: Gute Ausbildung wirkt präventiv auf das Vorkommen von Verstößen. Beitrag zum Gesamtziel: Zielgenaue Schulung der Mitarbeitenden reduziert das Risiko für Verstöße und

negative Auswirkungen auf die Menschenrechte. KPI: Prozentzahl der Kandidaten die den Test bestehen und eingestellt werden (2023: 94%).

Maßnahme 3: Führungsspanne 10-1, enges Monitoring, enge Zusammenarbeit, tägliches Briefing zum Hinweis auf aktuelle Entwicklungen. Zielsetzung: Auffälligkeiten der Mitarbeitenden werden schnell bemerkt. Beitrag zum Gesamtziel: Enge Führungsspanne im Regeldienst verringert das Risiko für Verstöße und negative Auswirkungen durch einzelne Mitarbeiter/-innen. KPI: 100%ige Umsetzung der von der BVG vorgegebenen Führungsspanne (2023: erfüllt).

Für alle 3 Maßnahmen wird als KPI außerdem die "Anzahl der gemeldeten Verletzungen" gemessen (2023: keine Verletzungen).

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (Nr. 5) II

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Österreich
- Türkei

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen (Nr. 9)

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Österreich
- Türkei

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten

Um welches konkrete Risiko geht es?

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten (Nr. 10)

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Türkei

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Verstoß gegen das Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei (Nr. 3 und Nr. 4)

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Österreich
- Türkei

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die BVG setzt bei der Vorbeugung und Minimierung prioritärer Risiken auf ineinandergreifende, flankierende Maßnahmen. Bei vielen unserer Maßnahmen wurden im Berichtsjahr wichtige Grundlagen geschaffen.

Im Fokus stand die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken im Berichtsjahr. Die flächendeckenden internen Weiterbildungsformate, vertiefenden Workshops in Hochrisikosektoren und Kommunikation mit Einkauf und Fachbereich zeigten insofern eine Wirkung, als dass z.B. die Einkaufenden Nachhaltigkeit in der Vergabe proaktiv mitdenken und die Vergabeunterlagen entsprechend anpassen (z.B. Einbindung des SCoC). Um dies zu unterstützen, wurden mehrere Tools zur vereinfachten Integration von Nachhaltigkeit entwickelt. Perspektivisch sind Einkaufende besser in der Lage, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Derzeit ist die Zuordnungslücke noch groß.

Der SCoC beschreibt unsere Erwartungen an Produktionsbedingungen unter Achtung von Menschenrechten und Umweltschutz. Der SCoC ist die Grundlage der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten. Er stützt sich auf nationale Gesetze, Vorschriften sowie internationale

Übereinkommen und definiert die Grundsätze der partnerschaftlichen Zusammenarbeit bei der Bearbeitung von (prioritären) Risiken. Dies ist im Sinne des LkSG eine zumutbare und angemessene Erwartungshaltung. Die Zuordnungslücke zwischen der individuellen Maßnahme der Einführung des SCoC und dem Verhindern des Eintretens eines potentiellen Risikos ist groß. Daher wird der SCoC zunehmend durch weitere Maßnahmen, z.B. den Nachhaltigkeitskriterien in der Vergabe, Lieferantendialog und Einbezug von Rechteinhabenden flankiert.

Die Nachhaltigkeitskriterien in Vergabe und Beschaffungsbeschränkungen stellen keine unzumutbaren oder komplizierten Anforderungen an Zulieferer dar und sind ein probates Mittel, um negative Auswirkungen zu vermeiden. Hierbei ist der BVG ein dialogbasiertes Format wichtig; Lieferanten werden Informationen zur Verfügung gestellt und Rückfragen können gestellt werden. Die ersten Erfahrungen in Vergaben zeigen, dass Lieferanten mit den Anforderungen gut umzugehen wissen. Durch die Ausführungsbedingungen zur Nachhaltigkeit wird die Umsetzung während der Vertragslaufzeit festgehalten (u.a. Lieferkettentransparenz, Zusammenarbeit bei Prävention und Abhilfe, Monitoring und Kontrolle).

Bei den risikobasierten Kontrollmaßnahmen fokussiert die BVG zunächst ihre Risikobereiche. Die im Berichtsjahr ergriffenen Maßnahmen betreffen die Hochrisikobereiche Sicherheitsdienstleistungen und Elektromobilität. Der Beitritt zum Low Emission Vehicle Programme von Electronics Watch verspricht durch den Erfahrungsaustausch und die Bündelung von Kräften wirkungsvollere Maßnahmen, als wenn die BVG alleine tätig werden würde. Der Versand und die Auswertung der Selbstauskünfte von Sicherheitsdienstleistenden war ein erster Schritt, um bessere Einblicke zu erhalten. Dies soll im folgenden Jahr vertieft werden.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Eine Anpassung von Preisgleitklauseln erfolgte in ausgewählten Vergaben.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die BVG setzt bei der Vorbeugung und Minimierung prioritärer Risiken auf ineinandergreifende, flankierende Maßnahmen. Im ersten Berichtsjahr lag der Fokus auf dem Aufbau geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken sowie der Integration von Nachhaltigkeitskriterien in Vergaben.

In einem ersten Schritt galt es, flächendeckend Bewusstsein und grundlegendes Verständnis für die (priorisierten) Risiken zu schaffen. Ziel ist die Befähigung des Einkaufs und Fachbereichs zur Unterstützung in der Risikoanalyse und dem Ergreifen von geeigneten Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Mit der Integration von Nachhaltigkeit in Vergaben werden mehrere Ziele verfolgt: Einerseits werden bei Produkt- und Lieferantenauswahl basierend auf der eigens durchgeführten Risikoanalyse konkrete risikominimierende (Muss-)Anforderungsprofile definiert, die in der Vergabeentscheidung auch gewichtet werden. Zum anderen werden über den Supplier Code of Conduct (SCoC) und die Ausführungsbedingungen Nachhaltigkeit die partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Bearbeitung von prioritären Risiken als Vertragsbestandteil festgehalten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Die Risikoanalyse wurde erstmals durchgeführt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können über verschiedene Verfahren festgestellt werden:

Primärer Eingangskanal für Verletzungen ist das Hinweisgebersystem der BVG.

Weiterhin können Beschwerden direkt an den Menschenrechtsbeauftragten gegeben werden.

Mit den Risikoeignern im eigenen Geschäftsbereich ist außerdem ein regelmäßiger Austausch eingerichtet, um etwaige Verletzungen umgehend besprechen zu können.

Für 2023 gab es in keinem der Verfahren eine Verletzung.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden.

Beide Fälle wurden seitens der BVG als schwere Verstöße durch die Mitarbeitenden des Dienstleisters eingestuft. Ursächlich für diese Einschätzung war insbesondere der Grad der Beeinträchtigung der Betroffenen durch die Verstöße. Die Angemessenheit der getroffenen Abhilfemaßnahmen zur Beendigung und Minimierung wurde auf Basis dieser Einschätzung bewertet.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Geben Sie die Anzahl an

2

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

In beiden Fällen wurde mit den folgenden angemessenen Abhilfemaßnahmen seitens der BVG reagiert:

- Sofortige Sperrung der Mitarbeitenden des Dienstleisters
- Aufforderung zur Stellungnahme
- Unmittelbares Einberufen des Dienstleisters zum Gespräch
- Aufforderung zur Erstellung eines Maßnahmenplans, inklusive Nachweiserbringung über die erfolgten Maßnahmen des Sicherheitsdienstleisters
- Die Unterzeichnung des Supplier Code of Conduct (SCoC) der BVG
- Die Überarbeitung des Einstellungsprozesses für neue Mitarbeitende
- Die Durchführung von sensibilisierenden Schulungen zu den Inhalten des SCoC für Mitarbeitende
- Einsatzleitende überprüfen die Schulungsinhalte in der Arbeitspraxis, stärkere Verankerung von Deeskalationsmaßnahmen in Arbeitsabläufen für kontinuierliche sensibilisierung; Anpassung der Rolle der Einsatzleitenden, sodass sie auch stärker als Person zum Besprechen von schwierigen Situationen dienen
- Die Einführung eines anonymen Beschwerdekkanals zur Meldung von Fehlverhalten

Beschreiben Sie, welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden

Den Anforderungen des LkSG folgend wurden angemessene Maßnahmen getroffen, die die Schwere der Verletzung berücksichtigen und zu einer umgehenden Beendigung der Verletzungen führen müssen.

Maßgebliche Maßnahmen waren die o.g. Abhilfemaßnahmen. In die Bewertung der Angemessenheit wurde insbesondere der vom unmittelbaren Zulieferer vorgelegte Maßnahmenplan bewertet. Nach Einschätzung der relevanten BVG-internen Stellen waren die dort genannten Maßnahmen geeignet, um zu einer Beendigung der Verletzung zu führen und präventiv ein weiteres Vorkommen zu verhindern.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Der unmittelbare Zulieferer hat in seinem Maßnahmenplan der BVG zugesichert, in regelmäßigen Abständen über die Umsetzung der Maßnahmen zu berichten. Dies ist erfolgt. Die Maßnahmen wurden wie zugesagt umgesetzt und zeigen bislang insofern ihre Wirkung, als eine Wiederholung der Vorfälle verhindert werden konnte. Ein abschließender Austausch zur Maßnahmenumsetzung mit dem Dienstleister ist Anfang 2024 terminiert.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Ja

Erläutern Sie.

Es gab nach Umsetzung der Abhilfemaßnahmen keine weitere Verletzung.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist? Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen.

Ja, die identifizierte Verletzung wurde in einer Branche festgestellt, die ohnehin von der BVG priorisiert worden war. Auf Basis der Verletzung wurden begonnene Präventionsmaßnahmen (Lieferantenfragebögen) intensiviert sowie vertiefende Präventionsmaßnahmen (Lieferantendialoge) geplant.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Das Beschwerdeverfahren ist an das Hinweisgebersystem angebunden, das vom Compliance-Office betreut wird: Der Beschwerdeeingang erfolgt durch das Compliance-Office. Dort wird auch eine erste Plausibilisierung vorgenommen. Potentiell LkSG-relevante Sachverhalte werden im Anschluss durch den Menschenrechtsbeauftragten geprüft. Dieser überprüft ebenfalls die durch die jeweils relevante Geschäftseinheit durchgeführte Erarbeitung einer Lösung und Maßnahmenableitung. Die finale Bewertung und Abschluss des Beschwerdeverfahrens werden ebenfalls durch den Menschenrechtsbeauftragten vorgenommen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://unternehmen.bvg.de/wp-content/uploads/2022/12/BVG-Lieferkettengesetz-Beschwerdeverfahren-DE.pdf>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Dr. Thorsten Schaub (Compliance-Officer)

Dr. Edgar Joussen (externe Ombudsperson und Rechtsanwalt)

Philipp Bleckmann (Menschenrechtsbeauftragter)

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Über die Kanäle des Hinweisgebersystems ist eine anonyme Meldung möglich.

Sodann erfolgt eine vertrauliche Bearbeitung; Betreuende des Meldekanals sind besonders zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Hinweisgebende Personen sind grundsätzlich nach dem HinSchG besonders geschützt. Daraus ergibt sich insbesondere ein Verbot von gegen hinweisgebenden Personen gerichteten Repressalien sowie deren Androhung und den Versuch, diese auszuüben sowie bei Nichtbeachtung eine Schadensersatzpflicht sowie Bußgeldbewehrtheit.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Anzahl: 2

Inhalt: Unsachgemäße Gewaltanwendung durch Personal eines beauftragten Sicherheitsdienstleistungsunternehmens

Dauer: unter 3 Monate

Ergebnis des Verfahrens: Präventions- und Abhilfemaßnahmen wurden zwischen BVG und Dienstleister abgestimmt und die Umsetzung durch den Dienstleister von der BVG in regelmäßigen Abständen kontrolliert.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Rechtsposition § 2 Abs. 2 - Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können (Nr. 11) wurde von der BVG bereits vor dem Eintreten der beiden Vorfälle als priorisierte Rechtsposition festgelegt. Es wurde bereits vorher mit einer genaueren Betrachtung der Branche begonnen, beispielsweise bekamen alle Dienstleister einen spezifischen Fragebogen zugeschickt, der Auskunft über die Menschenrechts-Performance der Unternehmen geben soll. Die Festlegung als priorisierte Branche wurde insofern durch die Vorfälle bestätigt; die BVG wird weitere Präventionsmaßnahmen umsetzen. Geplant sind z. B. bereits Dialogveranstaltungen mit den Dienstleistern der Branche.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Überprüfung der umgesetzten Prozesse und Maßnahmen erfolgt folgendermaßen:

Präventionsmaßnahmen im Eigenen Geschäftsbereich:

Für die priorisierten Rechtspositionen wurde im eigenen Geschäftsbereich ein Überprüfungsmechanismus eingeführt, der die Maßnahmen mit KPIs hinterlegt. Diese werden einmal jährlich von den betroffenen Bereichen (Risikoeignern) erhoben und dem Menschenrechtsbeauftragten zur Prüfung zugesandt. Dieser prüft anschließend gemeinsam mit den Bereichen die Wirksamkeit der Maßnahmen.

Präventionsmaßnahmen für unmittelbare Zulieferer:

Auf Grundlage der Risikoanalyse wird jährlich ein Maßnahmenplan erarbeitet. Die Wirksamkeit wird quartalsweise anhand von qualitativen Bewertungen der Maßnahmen und KPIs überprüft. Zusammen mit dem Menschenrechtsbeauftragten werden die Maßnahmen jährlich abschließend evaluiert. Die Erkenntnisse werden in der Entwicklung von zukünftigen Maßnahmen berücksichtigt.

1. Erwartungen Zulieferer

Im Jahr 2023 wurde beispielsweise der SCoC ab August in 79,9% der Vergaben über die Vergabepattform in AI eingebunden. Durch intensive begleitende Kommunikation und Weiterbildungen konnte die Einbindung im Verlauf des Jahres um 41,9% gesteigert werden. In sechs Vergaben wurde intensiver an Nachhaltigkeitsanforderungen und -kriterien zur Integration in Vergaben gearbeitet. Eine Vergabe ist abgeschlossen; in der Bewertungsmatrix flossen Kriterien mit Nachhaltigkeitsbezug mit einer Gewichtung von 19,2% in die Vergabeentscheidung ein.

2. Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Im Jahr 2023 wurden 11 Weiterbildungen und vertiefende Workshops für Mitarbeitende aus dem Einkauf und den Fachbereichen durchgeführt. Darüber hinaus wurden zwei Tools zur

vereinfachten Integration von Nachhaltigkeit in der Vergabe erarbeitet und an zwei weiteren Tools gearbeitet.

Beschwerdemechanismus:

Das Beschwerdeverfahren wurde als Teil des bereits bestehenden Hinweisgebersystems nach den gesetzlichen Vorgaben ausgestaltet und im Berichtsjahr mehrfach auf seine Wirksamkeit überprüft. Ferner wurden Key Performance Indicators (KPIs) zur systematischen Wirksamkeitsmessung genutzt, um u.a. die Anzahl der Beschwerden, die Dauer der Bearbeitungen und die Zugänglichkeit für hinweisgebende Personen festzustellen.

Gesamtes Risikomanagement:

Der Menschenrechtsbeauftragte prüft das Risikomanagement auf seine Wirksamkeit. Dazu überprüft er einerseits die einzelnen Prozesse auf ihre Wirksamkeit und handelt dazu im 4-Augen Prinzip. Zusätzlich kann er risikobasierte Kontrollmaßnahmen durchführen, um stichprobenhaft die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Weitere: Mittelbare- und unmittelbare Lieferanten, die priorisierte Rechtsposition "Negative Umweltauswirkungen"

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die BVG hat eine Vielzahl an Formaten für einen partnerschaftlichen Dialog mit ihren Stakeholdern eingerichtet. Unser Ziel ist es, die hier gewonnenen Erkenntnisse schrittweise bei der Weiterentwicklung unseres Risikomanagements zu berücksichtigen. Aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Bereichen des Risikomanagements wurden Prozesse zur Einbeziehung von Stakeholdern insbesondere hier umgesetzt:

- Das gesamte Risikomanagement und die Maßnahmen wurden den Arbeitnehmervertretungen vorgestellt.
- Für die priorisierte Rechtsposition "negative Umweltauswirkungen" wurden für die BVG Projekte, die mit besonders hohen Luft- und Lärmemissionen einhergehen, spezifische Maßnahmen zum Dialog und Kommunikation mit Stakeholdern eingeführt und umgesetzt. Dies betrifft insbesondere Baustellen und größere Infrastrukturprojekte, für die ein systematischer und institutionalisierter Austausch mit Anwohner/-innen besteht. Je nach Schwere der Auswirkungen wird dieser unterschiedlich intensiv geführt; bei vermuteten schweren Emissionen und Auswirkungen wird schon vor Baubeginn der Dialog mit den Anwohner/-innen gesucht.
- In der Lieferkette beteiligt sich die BVG für den Einbezug von Rechteinhabenden an Brancheninitiativen, insbesondere bei Electronics Watch. Dort werden beispielsweise über "Worker Based Audits" die Perspektiven der Rechteinhabenden systematisch einbezogen und abgefragt.
- Die BVG ist bemüht, über Mitgliedschaften in Sektor- und Nachhaltigkeitsinitiativen wie dem UN Global Compact oder dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) die Perspektiven von potenziell oder tatsächlich betroffenen Personengruppen in die Prozesse des Risikomanagements zu integrieren.